

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2009

Nr. 2009/1688

Schönenwerd: Ausnahmegewilligung für die Parzellierung von GB Schönenwerd Nr. 2053

1. Feststellungen

- 1.1 Mit Schreiben vom 3. August 2009 beantragt die Alpiq Management AG (vertreten durch Urs Strub), mit Sitz in Olten, dem Regierungsrat eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 49^{bis} Abs. 2 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11). Gemäss Kopie des Mutationsplanes vom 29. Mai 2009 ist beabsichtigt, von GB Schönenwerd Nr. 2053 eine Teilparzelle mit der GB Schönenwerd Nr. 2250 abzuparzellieren. Die neugebildete Parzelle soll verkauft werden.
- 1.2 Bei GB Schönenwerd Nr. 2053 handelt es sich, nachgewiesen aufgrund mehrerer Untersuchungen, um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680). Der Standort ist im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) verzeichnet (KbS Nr. 22.094.0104B und KbS Nr. 22.094.0243B). Gemäss § 49^{bis} WRG bedarf die Zerstückelung eines solchen Standortes der Ausnahmegewilligung durch die zuständige Behörde.

2. Erwägungen

- 2.1 Die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung ist gemäss § 52 Abs. 1 WRG der Regierungsrat.
- 2.2 Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person des Eigentümers liegt oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind (§ 49^{bis} Abs. 2 WRG).
- 2.3 Mit dem Zerstückelungsverbot von belasteten Standorten soll verhindert werden, dass beispielsweise infolge eines Konkurses die stark belasteten und damit schlecht verwertbaren Grundstücksteile dem Kanton zufallen und dieser die Entsorgungs- und Sanierungskosten zu tragen hat, währenddem die besseren Parzellen von privaten Käufern erworben werden.
- 2.4 Ab GB Schönenwerd Nr. 2053 soll eine selbständige Parzelle mit der GB Schönenwerd Nr. 2250 abparzelliert und verkauft werden. Das künftige Grundstück GB Schönenwerd Nr. 2250 wird denjenigen Teil des gesamten Areals umfassen, auf welchem heute eine Trafostation steht.

- 2.5 Auf dem gesamten Areal wurde durch die Firma Sieber Cassina Partner AG, Olten, eine historische (20. September 2000) und eine technische (11. Juli 2001) Untersuchung durchgeführt. Diese Altlastenuntersuchungen zeigten auf, dass das Grundstück GB Schönenwerd Nr. 2053 als belasteter Standort ohne Sanierungs- oder Überwachungsbedarf im KbS eingetragen werden muss.
- 2.6 Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen kann mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Standort auch in Zukunft nicht sanierungsbedürftig wird. Angesichts des fehlenden Sanierungsbedarfes sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Parzellierung gegeben.
- 2.7 GB Schönenwerd Nr. 2053 bleibt bis zum Vorliegen anderer Erkenntnisse im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Auf Antrag und mit dem Nachweis, dass keine Belastungen (mehr) bestehen, kann der Eintrag entsprechend angepasst werden.
- 2.8 Die neue Parzelle GB Schönenwerd Nr. 2250 gilt ebenfalls als belasteter Standort ohne Sanierungs- oder Überwachungsbedarf und wird in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen.

3. Beschluss

- 3.1 Es wird festgestellt, dass es sich bei GB Schönenwerd Nr. 2053 um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) handelt, welcher im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Solothurn verzeichnet ist. Er verbleibt nach Abparzellierung des Grundstücks GB Schönenwerd Nr. 2250 bis zum Vorliegen anderer Erkenntnisse weiterhin im Kataster der belasteten Standorte als „belasteter Standort ohne Sanierungs- oder Überwachungsbedarf“ eingetragen. Der Eintrag im Kataster kann nach Vorliegen entsprechender Nachweise auf Antrag und auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin entsprechend angepasst werden.
- 3.2 Die neue Parzelle GB Schönenwerd Nr. 2250 ist belastet und wird in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen.
- 3.3 Die Ausnahmegewilligung für die Abparzellierung des Grundstücks mit der Grundbuchnummer GB Schönenwerd Nr. 2250 gemäss Mutationsplan vom 29. Mai 2009, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ab GB Schönenwerd Nr. 2053, wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
- 3.4 Die Alpiq Management AG, Bahnhofquai 12, 4601 Olten, hat eine Entscheidgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'A', 'E', and 'F' written in a cursive, slanted style.

Andreas Eng
Staatschreiber

